

## Bundesbeschluss

### betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Frankreich sowie zwischen der Schweiz und Österreich

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die im Bericht vom 9. Januar 2002<sup>2</sup> zur Aussenwirtschaftspolitik  
2001 enthaltene Botschaft,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur, Paris, handelnd für den Französischen Staat, wird genehmigt (Anhang 2).

<sup>2</sup> Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Österreichischen Kontrollbank AG, Wien, handelnd als Bevollmächtigte der Republik Österreich, wird genehmigt (Anhang 3).

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verträge zu ratifizieren und in Kraft zu setzen.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11747

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2002 1505